

Zu § 8 der Musterungsordnung:

§ 4

Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, bis zum Antritt des Wehrdienstes behebbare Körperschäden und Mängel ihres Gesundheitszustandes durch eine ärztliche Behandlung beseitigen zu lassen. Insbesondere sind Zahnsanierungen, die Versorgung mit Hci.-hilfsmitteln und Schutzimpfungen vorzunehmen. Die zuständigen staatlichen Organe haben diese Forderungen an die Wehrpflichtigen durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

Zu § 9 der Musterungsordnung:

§ 5

(1) Die Zurückstellung vom Wehrdienst ist für jeden Wehrpflichtigen einzeln zu beantragen und zu begründen. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Musterung beim Wehrkreiskommando einzureichen.

(2) Eine mehrmalige Zurückstellung vom Wehrdienst aus fachlicher oder sonstiger Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit ist nicht statthaft.

(3) Der Antragsteller hat die erforderlichen Maßnahmen zum Wegfall der Gründe zu treffen, die auf Grund der fachlichen oder sonstigen Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit Oder auf Grund außergewöhnlicher familiärer Verhältnisse zur Zurückstellung führten.

Zu § 14 der Musterungsordnung:

§ 6

(1) Die Zustellung des Einberufungsbefehls an den Wehrpflichtigen erfolgt in der Regel 2 Wochen vor dem Einberufungstermin als „Einschreibsendung“ oder persönlich gegen Quittung. Die Einberufung zur Überprüfung der Reservisten gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes bzw. die Einberufung im Verteidigungszustand wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Abmeldung zum aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst ist durch die Wehrpflichtigen bei der für ihre Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei vorzunehmen. Im Verteidigungszustand erfolgt die Abmeldung durch das Wehrkreiskommando.

(3) Bei der Fahrt zum Einberufungsort entstehende Fahrkosten durch die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel privater Verkehrsbetriebe werden erstattet, sofern die Benutzung von Beförderungsmitteln des volkseigenen Verkehrswesens nicht möglich ist. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Fahrkarten durch den Truppenteil.

Zu § 15 der Musterungsordnung:

§ 7

(1) Die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person ist bei dem Wehrkreiskommando zu erfüllen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Haupt- oder Nebenwohnung des Wehrpflichtigen befindet. Bei einer persönlichen Meldung ist die Mitteilungspflicht bei dem im Satz 1 genannten Wehrkreiskommando zu erfüllen, das den kürzesten Reiseweg erfordert.²

(2) Die Mitteilungspflicht über die Änderung des Wohnsitzes bezieht sich auf Haupt- und Nebenwohnungen.

(3) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen, die vom Wehrkreiskommando benannt werden, sind verpflichtet, dem zuständigen Wehrkreiskommando über die Aufnahme, Änderung oder Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen Wehrpflichtiger innerhalb von 10 Tagen Mitteilung zu geben.

(4) Während des aktiven Wehrdienstes, Reservistenwehrrdienstes oder Wehersatzdienstes besteht keine Mitteilungspflicht über Änderungen zur Person gegenüber dem Wehrkreiskommando.

Zu § 16 der Musterungsordnung:

§ 8

Den Wehrpflichtigen ist die zur Erfassung (soweit persönliches Erscheinen verlangt wird), Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung, Einberufungsüberprüfung oder zur Erfüllung der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person (soweit persönliches Erscheinen beim Wehrkreiskommando erforderlich ist) benötigte Zeit zur Vorlage bei ihrer Arbeits- oder Ausbildungsstätte durch die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei bzw. durch das Wehrkreiskommando zu bestätigen. Wurde das persönliche Erscheinen durch Verschulden des Wehrpflichtigen notwendig, so ist das zu vermerken.

§ 9

(1) Die Ausgleichszahlungen sind von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, staatlichen Organen oder Einrichtungen zu Lasten des geplanten Lohnfonds und von den sozialistischen Genossenschaften aus den Vergütungsfonds vorzunehmen.

(2) Für Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft oder Fischerei bzw. von Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist der zu zahlende Ausgleich unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten bzw. der erhaltenen Arbeitsvergütung zu berechnen.

(3) Aufwendungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung oder Privatbetriebe einschließlich Handwerksbetriebe für Ausgleichszahlungen sind als Betriebsausgaben bzw. Kosten steuerlich abzugsfähig.

Zu § 17 der Musterungsordnung:

§ 10

(1) Den Wehrpflichtigen werden bei Vorlage der Fahrkarten die Fahrkosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfassung, Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung, Einberufungsüberprüfung oder Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person entstehen, ab 1 M aufwärts durch das Wehrkreiskommando bzw. die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erstattet. Bei medizinischen Untersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen gemäß § 8 Abs. 5 der Musterungsordnung, die nicht an den für den Wehrpflichtigen für die Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung oder Einberufungsüberprüfung festgelegten Terminen vorgenommen werden, erfolgt die Erstattung dieser Kosten durch den Rat des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes. Eine Erstattung der Fahrkosten erfolgt nicht, wenn durch eigenes Verschulden des Wehrpflichtigen ein mehrmaliges Erscheinen vor der Musterungskommission, beim Wehrkreiskommando, zur Dienstauglichkeitsunter-